

Satzung

für den Beratungsring für Rindviehhaltung und Futterbau Montabaur e.V.

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Beratungsring führt den Namen:
„Beratungsring für Rindviehhaltung und Futterbau Montabaur e.V.“
und hat seinen Sitz in: Tiergartenstraße 17 in 56410 Montabaur
- II. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck und Aufgaben

- I. Der Beratungsring hat den Zweck, die Ringmitglieder durch eine auf bewährte Grundsätze und erprobte Erfahrungen gestützte laufende Beratung zu unterstützen. Hierdurch soll unter voller Ausnutzung der natürlichen Grundlage der Betriebe und der Betriebsmittel eine den modernen Erkenntnissen gerecht werdende betriebliche Entwicklung und damit die Existenzsicherung der Mitgliedsbetriebe sowie eine Beispielswirkung auf andere Betriebe erreicht werden. Diesem Ziel dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. Die Einzel- und Gruppenberatung der Mitglieder auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Rindviehhaltung.
 2. Die Durchführung von Versuchen und Untersuchungen.
 3. Die Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus der Wissenschaft und Praxis an die Mitglieder.
 4. Kosten und Leistungen der Betriebszweige im Einzelbetrieb ermitteln, aufschlüsseln, kritisch begutachten und mit anderen Betrieben vergleichen.
- II. Zur Durchführung und bzw. oder Auswertung dieser Maßnahmen werden insbesondere
 1. mindestens ein Berater (Ringberater) angestellt bzw. eine gleichwertige Beratung organisiert oder vermittelt.
 2. die Mitglieder durch Vorträge, Besichtigungen, Erfahrungsaustausch, Aussprachen und Vorführungen unterrichtet.
 3. die Mitgliedsbetriebe intensiv beraten.
- III. Der Beratungsring unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im Beratungsring e.V. kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sowie jeder bevollmächtigter Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes erwerben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Personen und Körperschaften, die nicht Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, können fördernde Mitglieder werden. Sie dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu erstellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- II. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluss des Beratungsjahres (30.04.) mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Sie muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- III. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- IV. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Ringberater in allen die Beratung des Betriebes betreffenden Fragen im Sinne des § 2 beraten zu werden.
- II. Jedes Mitglied hat dem Ringberater die für die Beratung erforderlichen Angaben zu machen, die für die eventuelle Durchführung von Versuchen erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge im Voraus zu entrichten.
- III. Der Berater übt seine Beratung nach bestem Wissen und Gewissen aus. Er ist auf die Mitarbeit der Mitglieder angewiesen, kann aber für die Folgen der Beratung nicht haftbar gemacht werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Ringes, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind.
- II. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden

Mitglieder. Jedes Mitglied (Betrieb) hat eine Stimme. Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf aber maximal zwei Stimmenberechtigungen gleichzeitig wahrnehmen.

- III. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher, in dringenden Fällen eine Woche vorher.
- IV. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - 2. Entscheidung über Berufungsfälle bei der Aufnahme neuer Mitglieder,
 - 3. Genehmigung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - 5. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes,
 - 6. Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des bzw. der Ringberater
 - 7. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 7, Abs. IV, Ziffer 7, getroffen hat,
 - 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- VI. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- I.
 - 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, 2 Beisitzern und, falls die Förderrichtlinien dies verlangen, einem vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten bestimmten fachtechnischem Vorstandsmitglied, das im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten wird. Mit Ausnahme des fachtechnischen Vorstandsmitgliedes müssen alle Vorstandsmitglieder praktizierende Landwirte und Mitglied im Beratungsring sein.
 - 1.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

2. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des fachtechnischen Mitglieds, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der/die Ringberater nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- II. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Beratungsring gerichtlich und außergerichtlich.
- III. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das fachtechnische Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. (Aufwandsentschädigungen werden nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer erstattet.) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- IV. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. den/die Ringberater anzustellen und zu entlassen.
 2. etwa erforderliche Hilfskräfte (Beratungstechniker, Assistenten, Schreibkräfte) anzustellen und zu entlassen
 3. die Aufsicht über den/die vom Beratungsring eingestellten Ringberater und Hilfskräfte auszuüben oder dies an das fachtechnische Vorstandsmitglied zu delegieren,
 4. einen Rechnungsprüfer zu bestellen
 5. den Haushaltsplan aufzustellen,
 6. den Arbeitsplan für den Beratungsring und für den/die Ringberater aufzustellen,
 7. wichtige und dringende Angelegenheiten, für deren Entscheidungen an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Die Angelegenheit ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Berater

- I. Der/die vom Vorstand angestellte/-n Ringberater erhält/erhalten seine/ihre Weisungen vom Vorsitzenden und hat/haben nach dem vom Vorstand aufgestellten Plan zu arbeiten.
- II. der/die Ringberater ist/sind verpflichtet, an Lehrgängen und Schulungstagungen teilzunehmen nach Absprache mit dem Vorstand.

§ 9 Beiträge

- I. Die Kosten des Beratungsrings werden aus Beiträgen der Mitglieder, aus zweckgebundenen öffentlichen Beihilfen und gegebenenfalls aus Zuwendungen fördernder Mitglieder bestritten.
- II. Die Mitgliederversammlung bestimmt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Außergewöhnliche Aufwendungen im Interesse einzelner Mitglieder sind von den betreffenden Mitgliedern zu erstatten

§ 10 Auflösung

- I. Die Auflösung des „Beratungsrings für Rindviehhaltung und Futterbau Montabaur e.V.“ kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder besucht ist. Zur Auflösung sind die Stimmen von mindestens $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- II. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig von der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

Anlage

Mindestanforderungen an Beratungskräfte im Rahmen der vom Land Rheinland-Pfalz geförderten privaten Beratung in der Landwirtschaft

1. Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Anstellungsträger
2. Der Berater hat alle ihm bekannt werdenden persönlichen und finanziellen Daten der Beratungsbetriebe sowie anderer Unternehmen und Personen absolut vertraulich zu behandeln.
3. Der Berater hat sich auf die betriebswirtschaftliche/ produktionstechnische Beratung der ihm zugewiesenen landwirtschaftlichen, weinbaulichen und gartenbaulichen Betriebe zu konzentrieren. Hierbei hat er sich jeder politischen Betätigung zu enthalten.
4. Es ist den Beratungskräften nicht gestattet, Handelsgeschäfte zu betreiben oder sich bzw. anderen für Vermittlungsdienste aller Art Provisionen oder sonstige Vergütungen gewähren zu lassen.